

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2254**

Der Chef  
der Staatskanzlei  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

7. April 2011

**15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)**

Sehr geehrter Herr Rother,

die ARD, das ZDF und das Deutschlandradio haben dankenswerterweise die aus der Anlage ersichtlichen Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung durch den Wohnungs- und Betriebsstättenbeitrag im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zusammengestellt und mich gebeten, diese Informationen an den Innen- und Rechtsausschuss weiterzuleiten. Dieser Bitte möchte ich hiermit gern entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Arne Wulff', written over a blue horizontal line.

Dr. Arne Wulff

## Neuordnung der Rundfunkfinanzierung durch den Wohnungs- und Betriebsstättenbeitrag im 15. RÄStV

Die 10 wichtigsten Vorteile und Argumente auf einen Blick

1. **Technologieoffen und zukunftsfähig:** Der Rundfunkbeitrag erübrigt die Unterscheidung zwischen herkömmlichen und neuartigen Rundfunkempfangsgeräten sowie zwischen einer Grund- und Fernsehgebühr. Er ist damit offen für technischen Fortschritt und sichert die solidarische Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
2. **Schutz der Privatsphäre:** Die Ermittlung von Gebühren- (Beitrags-)pflichtigen durch den sog. Beauftragtendienst wird minimiert. Die als Eingriff in die Privatsphäre empfundenen Befragungen, wer seit wann welche Geräte in welchen Räumen bereithält, können entfallen.
3. **Familienfreundlich:** Derzeit müssen Haushaltsangehörige mit Einkommen für die Geräte im eigenen Zimmer extra bezahlen. Diese Mehrfachgebührenpflicht entfällt. Auch nichteheliche Lebenspartner und WGs, die sich auf die heutige Zweitgerätefreiheit (für Ehegatten) nicht berufen können, zahlen künftig nur noch einen Wohnungsbeitrag.
4. **Effizient und gerecht:** Schwarzsehen und -hören auf Kosten anderer wird deutlich erschwert, weil sich Wohnungs- und Betriebsstätteninhaber leichter feststellen lassen als das Bereithalten eines Gerätes zum Empfang.
5. **Beitragsstabilität:** Alle Beteiligten haben das Ziel, die Umstellung der Rundfunkfinanzierung im Jahre 2013 nicht mit einer gleichzeitigen Beitragserhöhung zu belasten, sondern die Beiträge zugunsten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen 2013 stabil zu halten. Andererseits besteht Übereinstimmung, das staatsvertraglich verankerte KEF-Verfahren zur Bestimmung der Beitragshöhe in keiner Weise anzutasten. Sollte eine bessere Ausschöpfung des Beitragspotentials sogar zu Mehreinnahmen führen, wäre dies von der KEF beitragsmindernd zu berücksichtigen.
6. **Kostensenkung:** Mit der Reduzierung des Ermittlungsaufwandes sinken mittelfristig die Kosten für den Beitragseinzug. Diese liegen heute schon deutlich unter den anteiligen Kosten für den Einzug der Kirchensteuer. Der Einzug des Rundfunkbeitrags über die Finanzämter wäre daher nicht kostengünstiger, abgesehen davon, dass in den Finanzämtern die dafür notwendigen Daten bestimmter Personengruppen (z.B. Rentner, Studenten, Geringverdiener) gar nicht vorliegen.
7. **Entlastung des Fremdenverkehrs:** Von der Reform der Rundfunkfinanzierung profitieren auch die Betriebe im Bereich des Fremdenverkehrs. Das derzeitige „Hotelprivileg“ gewährt den Betrieben eine Gebührenreduzierung von 25% (mehr als 50 Zimmer) oder von 50% (weniger als 50 Zimmer). Künftig fällt für jeden Betrieb des Beherbergungsgewerbes neben den Beiträgen nach der Staffel pro Zimmer nur noch 1/3 Beitrag an. Da die Zimmer im Regelfall über Fernseher verfügen, ergibt sich daraus eine deutliche Reduzierung der Belastung. Hinzu kommt: Kann ein Hotelbetrieb eine saisonbedingte Stilllegung von mindestens 3 Monaten nachweisen (z.B. durch eine Bestätigung der Tourismusbehörde), entfällt für diesen Zeitraum die Beitragspflicht ganz (§ 5 Abs. 4 RBStV). Anders als heute muss sich der Hotelier also nicht mehr entscheiden, ob er die pauschale Rabattierung wählt oder die saisonale Freistellung.

8. **Gerecht ausgestalteter Betriebsstättenbeitrag:** Der Betriebsstättenbeitrag ist so ausgestaltet, dass sich die daraus ergebende Belastung in einem angemessenen, vertretbaren Rahmen bewegt. Folgende Aspekte verdienen besondere Beachtung:
- a) **Mittelstandsfreundliche Regelung:** Nach statistischen Angaben der Bundesanstalt für Arbeit unterfallen 77% der Betriebsstätten der ersten Stufe der Mitarbeiterstaffel (bis zu 8 Beschäftigte), für die pro Betriebsstätte nur 1/3 Beitrag zu entrichten ist. Für Betriebe mit bis zu 19 Mitarbeitern fällt ein Beitrag an. Diesen ersten beiden Staffeln sind insgesamt 90% der Betriebsstätten zuzuordnen. „Minijobber“ und Auszubildende werden bei Ermittlung der Zahl der Beschäftigten nicht mitgezählt. Zudem kann jeder Betriebsstätte ein nicht privat genutztes Kfz zugerechnet werden, ohne dass dafür ein Beitrag zu entrichten wäre.
  - b) **Kleinstbetriebsklausel:** Ein Kleinstbetrieb zahlt für seine Betriebsstätte mit einem Kfz höchstens 1/3 Beitrag. Das ist deshalb gerecht, weil eine erhöhte Anzahl von Standorten und Mitarbeitern nicht nur eine erhöhte Nutzungsintensität indiziert, sondern auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Betriebes bzw. Trägers widerspiegelt. Anders als schwankende Umsätze sind diese Kriterien auf Dauer angelegt und im Massenverfahren praktikabel.
  - c) **Systemgerechter Kfz-Beitrag:** Der 1/3 Kfz-Beitrag ist systemkonform und hat keinen Gerätebezug mehr. Er folgt - wie bei Wohnungen und Betriebsstätten - dem systematischen Grundansatz, solche Raumeinheiten mit der Beitragspflicht zu belegen, die typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang bieten. Die fast 100%ige Ausstattung von neu zugelassenen Kraftfahrzeugen mit Autoradios ist Beleg für die typischerweise dort erfolgende Rundfunknutzung. Im Übrigen ist für Autoradios auch heute schon eine Grundgebühr zu entrichten, so dass sich für viele Betriebe kaum etwas ändert.
9. **Keine höhere Gesamtbelastung der Wirtschaft:** Der Anteil der Wirtschaft am Beitragsaufkommen wird nach Erwartungen der Anstalten und der KEF mit dem neuen Beitragsmodell leicht sinken. Die Aussage von Vertretern der Wirtschaft und ihrer Verbände, „ihr“ Anteil am Beitragsaufkommen werde sich nach dem neuen Modell fast verdoppeln (von 450 Mio Euro auf 800 Mio Euro), ist dagegen aus mehreren Gründen unzutreffend. Dies gilt schon für die Ausgangsbasis, wonach derzeit vom nichtprivaten Anteil mit ca. 9 % am Gebührenaufkommen angeblich nur ein Anteil von 6 % auf die gewerbliche Wirtschaft und 3% auf den sog. Nonprofit-Bereich (Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, etc.) entfalle. Die Universität Eichstätt hat in einer repräsentativen Untersuchung festgestellt, dass heute der Anteil der gewerblichen Wirtschaft am Gebührenaufkommen mindestens 8% beträgt, der Anteil des Nonprofit-Bereichs höchstens 1%. Legt man dies zugrunde, entfiel schon 2009 ein Anteil von knapp 650 Mio Euro auf die gewerbliche Wirtschaft. Nach Berechnungen der Anstalten wird dieser Anteil im Jahre 2016 auf ca. 540 Mio Euro leicht sinken.
10. **Zeitnahe Evaluation des Staatsvertrages:** Die Länder werden auf der Grundlage des 19. KEF-Berichts ca. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages eine Evaluierung durchführen, die insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag ausweist. Dabei werden auch die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft. Damit wird zeitnah eine Korrektur staatsvertraglicher Bestimmungen möglich, sollte es unvorhergesehen zu einer übermäßigen Belastung einzelner Bereiche kommen.

**ARD**<sup>®</sup>



Deutschlandradio 

## **Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung**

zur Unterrichtung des Landtags von  
Schleswig-Holstein

Stand: 23. März 2011

## Inhalt:

1.	Einführung .....	3
2.	Erträge aus Rundfunkgebühren im Jahr 2009.....	4
2.1	Schleswig-Holstein.....	4
2.2	Deutschland gesamt .....	4
2.3	Zur Behauptung, der Anteil der Wirtschaft steige mit dem neuen Beitragsmodell von 450 Mio. Euro auf 800 Mio. Euro.....	4
2.3.1	Unzutreffende Ausgangsbasis.....	4
2.3.2	Erfüllung der Pflichten nach dem heutigen Modell unzureichend.....	5
2.3.3	Unzutreffende Annahme zur Berechnung des Wirtschaftsanteils nach neuem Modell .....	5
2.3.4	Nachbesserungen des Staatsvertrages nicht berücksichtigt.....	5
2.3.5	Die Berechnungen der Anstalten.....	5
2.3.6	Überprüfung durch die KEF .....	6
3.	Befreite Teilnehmerkonten .....	6
3.1	Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten im Jahr 2009.....	6
3.2	Gebührenaufschlag durch Befreiungen.....	7
3.2.1	Schleswig-Holstein.....	7
3.2.2	Deutschland gesamt.....	7
4.	Berechnung der Ertragsauswirkungen des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells auf Ebene der Bundesländer/Rundfunkanstalten .....	7
5.	Entwicklung der Erträge bis zum Jahr 2016 in einer Gegenüberstellung von derzeitigem und künftigem Modell .....	7
6.	Vergleich der Entwurfsfassung des 15. RÄStV mit der Endfassung nach der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 21./22.10.2010 .....	9
6.1	Veränderung der Mitarbeiterstaffel .....	9
6.2	Korrektur des Begriffs des „Beschäftigten“ zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter für die Staffel .....	10
6.3	Reduzierung der Beitragspflicht für Kfz im nicht privaten Bereich .....	10
6.4	Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes .....	10
6.5	Ergänzung der Befreiungstatbestände .....	11
7.	Fallbeispiele aus dem nicht privaten Bereich .....	11

## 1. Einführung

Mit der Unterzeichnung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages im Dezember 2010 haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder die über Jahre hinweg geführte Diskussion zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung in Deutschland abgeschlossen. Nunmehr liegt dieser Staatsvertrag den Landtagen zur Ratifizierung vor und mit dieser Informationsunterlage sollen vor allem nochmals die finanziellen Parameter des Modellwechsels von verschiedenen Seiten beleuchtet werden. Dabei ist der Wunsch nach exakten Berechnungen zu den Auswirkungen der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung ebenso verständlich wie schwer zu erfüllen. Durch die Änderung des Anknüpfungspunktes von einem geräteabhängigen zu einem geräteunabhängigen Modell ist es nicht möglich, die Entwicklung der Gebührenerträge exakt vorherzusagen. Allerdings werden sich in 95 % der deutschen Privathaushalte im Verhältnis zum status quo keine gravierenden Veränderungen ergeben, weil die dort heute bestehende Zweitgerätefreiheit faktisch schon wie ein „Wohnungsbeitrag“ wirkt.

Vor allem aber im nicht privaten Bereich, der derzeit 9,44 % des gesamten Rundfunkgebührenaufkommens ausmacht, ergeben sich mit der Aufgabe des Anknüpfungspunktes „Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes“ und der Einführung einer Pauschalabgeltung des Rundfunkbeitrages über eine Mitarbeiterstaffel Veränderungen, die sich in ihren Auswirkungen nicht exakt prognostizieren lassen. Die hier vorgelegten Planzahlen beruhen daher zum Teil auf statistischen Angaben und einer Reihe von Grundannahmen, deren Belastbarkeit sich in Zukunft noch wird erweisen müssen. Dies sieht die zur Prüfung des Zahlenwerkes berufene Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) genauso. Dazu wird auf das am 19.11.2010 in der Süddeutschen Zeitung abgedruckte Interview mit dem Vorsitzenden der KEF, Herrn Fischer-Heidelberger, verwiesen (vgl. Anlage).

Es besteht hinsichtlich der Planzahlen also eine Schwankungsbreite, die sich leider nicht quantifizieren lässt. Um dies nur an zwei Beispielen zu demonstrieren: Niemand kann derzeit verlässlich etwas zur tatsächlichen Anzahl der Haushalte in Deutschland sagen. Nach Expertenmeinungen ist es möglich, dass die tatsächliche Zahl deutlich (in Millionengröße) unter der derzeit angenommen Zahl liegt. Ferner sieht der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Möglichkeit eines einmaligen Meldedatenabgleichs vor. Auch insoweit kann niemand exakt vorhersagen, welche Ertragsverbesserungen mit einer solchen Maßnahme verbunden sein könnten.

**Alle Planzahlen der hier vorgelegten Unterlage stehen daher unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Entwicklung, die deutlich von der Prognose abweichen kann.** Andererseits wurden alle Grundannahmen einer mehrfachen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die hier vorgelegten Berechnungen wurden von den Rundfunkanstalten erstellt und durch das Institut für Rundfunkökonomie der Universität zu Köln überprüft. Die Prüfung der Ergebnisse durch die KEF dauert noch an, in einer Zwischenbewertung konnte die KEF aber die Grundannahmen nachvollziehen und keine Anhaltspunkte für Plausibilitätsdefizite finden.

## **2. Erträge aus Rundfunkgebühren im Jahr 2009**

Im Folgenden sind die für Deutschland und für das Bundesland Schleswig-Holstein im Jahr 2009 generierten Erträge aus Rundfunkgebühren dargestellt. Des Weiteren wird zu dem aus Wirtschaftskreisen erhobenen Vorwurf Stellung genommen, der Anteil der Wirtschaft am Beitragsaufkommen werde sich von 450 auf 800 Mio. Euro nahezu verdoppeln. Nach Berechnungen der Rundfunkanstalten wird der Anteil der Wirtschaft am Gesamtaufkommen im Beitragsmodell sogar leicht sinken.

### **2.1 Schleswig-Holstein**

Im Jahr 2009 lagen die Gebührenerträge für Schleswig-Holstein bei 278,2 Mio. € (inklusive Anteile für DRadio, ZDF und Landesmedienanstalten). Davon entfielen 250,2 Mio. € auf den privaten und 28,0 Mio. € auf den nicht privaten Bereich. Der Anteil des nicht privaten Bereichs an den Gesamterträgen beträgt damit 10,07 %.

Im Jahr 2009 lagen die Gebührenerträge für den NDR bei insgesamt 1.339,4 Mio. € (inklusive Anteile für DRadio, ZDF und Landesmedienanstalten). Davon entfielen 1.204,5 Mio. € auf den privaten und 134,9 Mio. € auf den nicht privaten Bereich. Der Anteil des nicht privaten Bereichs an den Gesamterträgen beträgt damit 10,07 %.

### **2.2 Deutschland gesamt**

Im Jahr 2009 lagen die Erträge aus Rundfunkgebühren für Deutschland gesamt bei 7.604,2 Mio. € (inklusive Anteile für DRadio, ZDF und Landesmedienanstalten). Davon entfielen 6.886,6 Mio. € auf den privaten und 717,6 Mio. € auf den nicht privaten Bereich. Der Anteil des nicht privaten Bereichs an den Gesamterträgen beträgt damit 9,44 %

### **2.3 Zur Behauptung, der Anteil der Wirtschaft steige mit dem neuen Beitragsmodell von 450 Mio. Euro auf 800 Mio. Euro**

#### **2.3.1 Unzutreffende Ausgangsbasis**

Bereits bei der Anhörung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 11.10.2010 in Berlin wurde seitens der Wirtschaftsvertreter behauptet, von den ca. 9 %, die der nicht private Bereich zum Rundfunkgebührenaufkommen beitrage (ca. 91 % stammen aus dem privaten Bereich) entfalle lediglich ein Anteil von ca. 6 % auf Wirtschaftsunternehmen, während ein Anteil von 3 % auf sog. Non-Profit-Unternehmen (Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, Schulen, Universitäten etc.) entfalle. Auf Nachfrage, worauf diese Annahme beruhe, wurden als Quelle die Rundfunkreferenten der Länder genannt, die das aber vor Ort nicht bestätigten. (Zur Erläuterung: Die GEZ kann anhand ihrer Daten nicht erkennen, ob es sich im nicht privaten Bereich um Profit-Unternehmen oder um Non-Profit-Unternehmen handelt). Wären es 6 %, dann entfielen von den 717,6 Mio. Euro aus dem nicht privaten Bereich im Jahre 2009 zwei Drittel auf die Wirtschaft, also ca. 478 Mio. Euro (daher die Angabe 450 Mio. Euro). Bereits kurz zuvor hatte die GEZ bei Herrn Prof. Küsters, Universität Eichstätt, eine repräsentative Untersuchung in Auftrag gegeben, um herauszufinden, wie das Verhält-

nis von Profit- und Non-Profitunternehmen tatsächlich aussieht. Das Ergebnis dieser repräsentativen Untersuchung: Von den genau 9,44 % des nicht privaten Bereichs entfallen höchstens 1 % (wahrscheinlich sogar weniger) auf Non-Profit-Unternehmen und damit mindestens 8,44 % auf Wirtschaftsunternehmen. Überträgt man dies auf die Ist-Zahlen des Jahres 2009, dann entfällt heute schon ein Anteil von knapp 650 Mio. Euro auf die Wirtschaft.

### **2.3.2 Erfüllung der Pflichten nach dem heutigen Modell unzureichend**

Es hat sich bei einer Reihe von Stichproben herausgestellt, dass die Wirtschafts-, Handwerks- und Mittelstandsbetriebe im heutigen Gebührenmodell ihrer gesetzlichen Pflicht nur unvollständig nachkommen. Im Klartext: Eine Vielzahl an sich gebührenpflichtiger Geräte wird einfach nicht angemeldet. Nun kann man natürlich diesen (der Gesetzeslage nicht entsprechenden) Zustand nicht als Vergleichsmaßstab für die potentielle Gebührenpflicht nach dem neuen Modell heranziehen.

### **2.3.3 Unzutreffende Annahme zur Berechnung des Wirtschaftsanteils nach neuem Modell**

Bei Berechnung der 800 Mio. Euro nach neuem Modell wird unterstellt, dass ab 2013 alle Betriebe und Betriebsstätten auch tatsächlich ihren Rundfunkbeitrag vollständig entrichten. Davon ist aber wohl nicht auszugehen. Gerade z. B. bei der Anmeldung gewerblich genutzter Kfz werden auch nach neuem Beitragsmodell (mangels entsprechender Übermittlung von Daten z. B. der Zulassungsbehörden) diejenigen nur schwer zu ermitteln sein, die sich bereits heute der Gebührenpflicht entziehen.

### **2.3.4 Nachbesserungen des Staatsvertrages nicht berücksichtigt**

Die zitierte Erwartung der Wirtschaft und ihrer Verbände stammt aus der Zeit vor der Anhörung am 11.10.2010 in Berlin. Danach hat es aber nochmals durch die Ministerpräsidenten entscheidende Korrekturen am Staatsvertrag gegeben: So wurde die Staffel für die Beiträge im nicht privaten Bereich nochmals gravierend verändert (ein Drittelbeitrag für Betriebsstätten mit 0-8 Mitarbeitern und nicht wie zuvor mit 0-4 Mitarbeitern, ein Beitrag für Betriebsstätten mit 9-19 Mitarbeitern und nicht wie zuvor mit 5-14 Mitarbeitern sowie jeweils das erste Auto einer Betriebsstätte frei). Dies hat natürlich nochmals eine kräftige Entlastung des nicht privaten Bereichs zur Folge gehabt. Wir gehen davon aus, dass über 90 % aller Betriebsstätten in diese beiden zuvor genannten Kategorien fallen und damit zu höchstens einem Beitrag herangezogen werden.

### **2.3.5 Die Berechnungen der Anstalten**

Nach Berechnungen der Rundfunkanstalten wird der Anteil des nicht privaten Bereichs von 9,44 % im Jahre 2009 mit der Einführung des neuen Modells im Jahre 2013 auf 7,64 % absinken. Unterstellt man einen Anteil von 1 % der Non-Profit-Unternehmen, dann würde die Wirtschaft 2013 mit 6,64 % zum neuen Rundfunkbeitrag beitragen und damit ca. 2 %-Punkte weniger als heute (s. o.). Bis zum Jahre 2016 wird durch Hebung von noch nicht angemeldetem Potenzial von einem Anstieg dieses Anteils auf 8,28 % (Wirtschaftsanteil 7,28 %) ausgegangen. Damit würde der Anteil der Wirtschaft von heute ca. 650 Mio. Euro (s. o.) auf ca. 540 Mio. Euro im Jahre 2016 sinken, weil im Jahre 2016 nach derzeitigen Prognosen nur noch von



**Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung  
Schleswig-Holstein**

Gesamteinnahmen in Höhe von 7,4 Mrd. Euro (heute 7,6 Mrd. Euro) ausgegangen wird.

### 2.3.6 Überprüfung durch die KEF

Hinter all diesen Zahlen verbergen sich komplizierte Berechnungen und Grundannahmen, die im Rahmen dieser Übersicht zu weit führen würden. Die Anstalten haben diese Zahlen alle der Kommission zu Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) vorgelegt, die diese Zahlen auf ihre Plausibilität hin überprüft und bestätigt hat.

## 3. Befreite Teilnehmerkonten

Im Folgenden ist die Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten mit Stand 31.12.2009 für das Bundesland Schleswig-Holstein und Deutschland gesamt dargestellt. Des Weiteren wird ausgeführt, welcher Gebührenaussfall durch Befreiungen daraus resultiert.

### 3.1 Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten im Jahr 2009

Befreiungsgründe (RGebStV) im privaten Bereich mit Stand 31.12.2009	Teilnehmerkonten	
	Deutschland	davon Schleswig-Holstein
§ 6 Abs.1 Nr. 1 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder nach §§ 27 a oder 27 d BVG	165.525	10.365
§ 6 Abs.1 Nr. 2 Empfänger von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII	364.110	16.230
§ 6 Abs.1 Nr. 3 Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II	1.541.375	51.738
§ 6 Abs.1 Nr. 4 Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	23.098	939
§ 6 Abs.1 Nr. 5a Empfänger von Ausbildungsförderung (BAfÖG)	83.599	3.201
§ 6 Abs. 1 Nr. 5b Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe SGB III oder Berufsausbildungsförderung SGB III	26.978	1.245
§ 6 Abs. 1 Nr. 5c Ausbildungsgeld SGB III	2.562	122
§ 6 Abs.1 Nr. 6 Sonderfürsorgeberechtigte § 27e BVG	3.036	53
§ 6 Abs.1 Nr. 7 blinde und hörgeschädigte Menschen / RF-Merkzeichen	228.179	7.494
§ 6 Abs.1 Nr. 8 behinderte Menschen (wenigstens 80%) / RF-Merkzeichen	547.267	20.213
§ 6 Abs.1 Nr. 9 Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge § 26 c BVG oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	51.565	2.406
§ 6 Abs.1 Nr. 10 Empfänger von Pflegezulagen § 267 LAG	207	13
§ 6 Abs. 1 Nr. 11 Empfänger von Leistungen nach SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	4.685	168
§ 6 Abs. 3 Härtefall	677	67
<b>Summe privat</b>	<b>3.042.863</b>	<b>114.254</b>

## **3.2 Gebührenaussfall durch Befreiungen**

Im Jahr 2009 ergibt sich für Deutschland gesamt ein Gebührenaussfall durch Befreiungen in Höhe von 822,2 Mio. €. Ohne Gebührenbefreiungen hätte die monatliche Gebühr von 17,98 € im Jahr 2009 bei gleichen Gebührenerträgen um 1,94 € auf 16,04 € reduziert werden können.

Grundlage für die Berechnung des Gebührenaussfalls durch Befreiungen sind die gebührenbefreiten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die gebührenbefreiten NEG (neuartige Empfangsgeräte, wie PC etc.) und die Geräte in Ferienwohnungen und Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes und in privaten Ferienwohnungen, die zu 50 % bzw. 25 % pauschal ermäßigt sind.

### **3.2.1 Schleswig-Holstein**

Im Jahr 2009 war für Schleswig-Holstein ein Gebührenaussfall durch Befreiungen in Höhe von rund insgesamt 32,1 Mio. € zu verzeichnen. Davon resultierten Gebührenaussfälle in Höhe von rund 24,7 Mio. € aus dem privaten Bereich, während Befreiungen und Teilbefreiungen des nicht privaten Bereichs zu Gebührenaussfällen in Höhe von rund 7,4 Mio. € führten.

### **3.2.2 Deutschland gesamt**

Im Jahr 2009 war für Deutschland gesamt ein Gebührenaussfall durch Befreiungen in Höhe von rund 822,2 Mio. € zu verzeichnen. Davon resultierten Gebührenaussfälle in Höhe von rund 637,7 Mio. € aus dem privaten Bereich, während Befreiungen und Teilbefreiungen des nicht privaten Bereichs zu Gebührenaussfällen in Höhe von rund 184,5 Mio. € führten.

## **4. Berechnung der Ertragsauswirkungen des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells auf Ebene der Bundesländer/Rundfunkanstalten**

Im derzeitigen Gebührenmodell ergeben sich für den NDR für das Jahr 2009 Gebührenerträge in Höhe von insgesamt rund 1.339,4 Mio. €. Im Modell des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags ergeben sich auf Basis der Daten mit Stand 31.12.2009 Gebührenerträge in Höhe von rund 1.319,2 Mio. € und damit Mindererträge in Höhe von rund ./. 20,2 Mio. € gegenüber dem derzeitigen Gebührenmodell.

## **5. Entwicklung der Erträge bis zum Jahr 2016 in einer Gegenüberstellung vonzeitigem und künftigem Modell**

Die aktuellen Planungen gehen davon aus, dass die Gebührenerträge von 7.604,2 Mio. € im Jahr 2009 um 680,9 Mio. € auf 6.923,3 Mio. € im Jahr 2016 sinken werden, wenn das aktuell gültige Rundfunkfinanzierungsmodell nicht geändert wird. Bereits im Jahr 2012 werden mit 7.305,2 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2009 geringere Gebührenerträge in Höhe von 299,0 Mio. € erwartet.

**Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung**  
Schleswig-Holstein

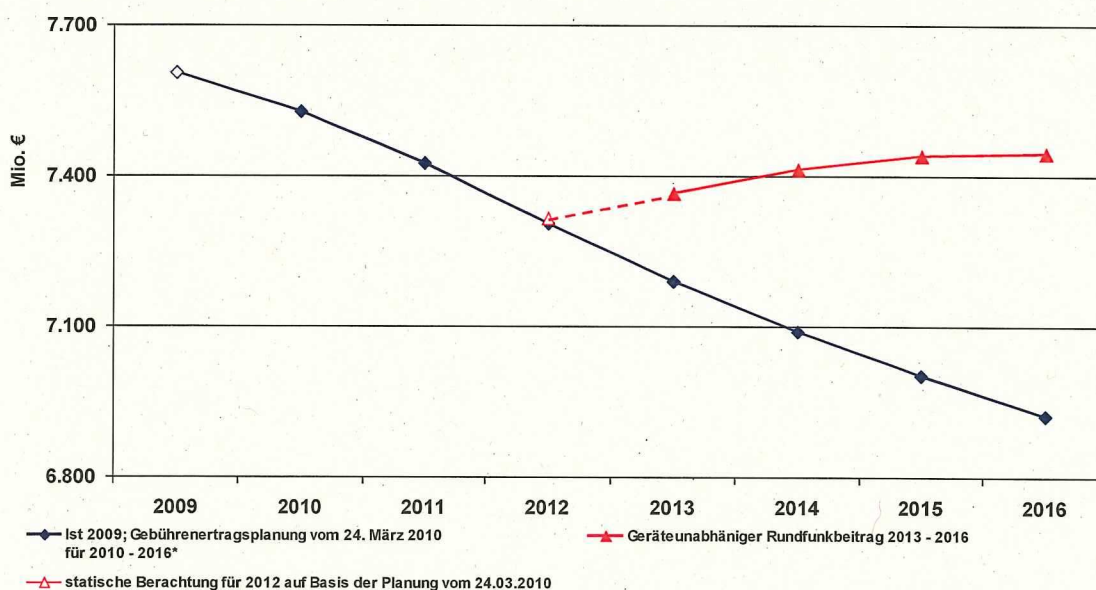
Für den NDR wird davon ausgegangen, dass die Gebührenerträge entsprechend von 1.339,4 Mio. € im Jahr 2009 um 111,6 Mio. € auf 1.227,8 Mio. € im Jahr 2016 sinken werden, wenn das aktuell gültige Rundfunkfinanzierungsmodell nicht geändert wird. Bereits im Jahr 2012 werden mit Gebührenerträgen von 1.287,6 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2009 geringere Gebührenerträge in Höhe von 51,8 Mio. € erwartet.

Mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Jahr 2013 wird kein weiterer Rückgang der Gebührenerträge im Vergleich zum Jahr 2012 erwartet. Die im GEZ-Bestand geführten Teilnehmerkonten werden in das neue Modell überführt. Durch die Hebung von noch nicht angemeldetem Beitragspotenzial wird bis Ende 2016 voraussichtlich ein Anstieg der Erträge auf 7.446,2 Mio. € erwartet. Im Vergleich zum Jahr 2012 würden damit die Erträge zwar um 141,0 Mio. € steigen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2009 wäre jedoch immer noch ein Minderertrag in Höhe von ./ 158,0 Mio. € zu verzeichnen.

Auch für den NDR wird mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Jahr 2013 kein weiterer Rückgang der Gebührenerträge im Vergleich zum Jahr 2012 erwartet. Durch die Hebung von noch nicht angemeldetem Beitragspotenzial wird bis Ende 2016 ein Anstieg der Erträge auf voraussichtlich insgesamt rund 1310,0 Mio. € erwartet. Im Vergleich zum Jahr 2012 würden damit die Erträge um 22,4 Mio. € steigen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2009 wäre jedoch immer noch ein Minderertrag in Höhe von ./ 29,4 Mio. € zu verzeichnen.

Im Jahr 2009 beträgt der Anteil des nicht privaten Bereichs 9,44 % an den Gebührenerträgen. Dieser Anteil würde mit Einführung des neuen Modells voraussichtlich auf 7,64 % sinken. Bis zum Jahr 2016 würde aufgrund der Hebung von noch nicht angemeldetem Potenzial wieder ein Anstieg dieses Anteils auf 8,28 % erwartet.

Für den Zeitraum 2013 bis 2016 ist auf Basis der geplanten Ergebnisse festzustellen, dass mit Einführung der neuen Rundfunkfinanzierung eine Stabilisierung der Gebühren- bzw. Beitragserträge erreicht werden könnte.



\* Für die Jahre 2010 - 2012 wurde die Gebührenertragsplanung vom 24.03.2010 auf Basis der Geräteentwicklung ermittelt. Die Gebührenerträge für den Zeitraum 2013 - 2016 wurden auf Basis einer Simulationsrechnung erstellt.

## 6. Vergleich der Entwurfsfassung des 15. RÄStV mit der Endfassung nach der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 21./22.10.2010

Die MPK hat sich am 21./22.10.2010 nochmals eingehend mit dem Staatsvertragsentwurf befasst und dabei eine Reihe von Änderungen eingefügt, die sich u. a. aus der Anhörung der Länder am 11.10.2010 in Berlin ergeben haben. Im Einzelnen handelte es sich u. a. um folgende Änderungen:

### 6.1 Veränderung der Mitarbeiterstaffel

Ursprünglich ging die Entwurfsfassung des 15. RÄStV von folgender Mitarbeiterstaffel aus:

1		2		3		4	
Mitarbeiteranzahl				Anzahl		kum. Anteil an	
von	bis			Monatsbeitrag von		Betriebsstätten (3)	
				17,98 €		in %	
ohne Beschäftigte	4			1/3		69,44	
5	14			1		89,28	
15	49			2		96,58	
50	249			4		99,41	
250	499			8		99,82	
500	999			12		99,94	
1.000	4.999			20		99,99	
5.000	9.999			60		100,00	
10.000	19.999			100		100,00	
20.000	und mehr			150		100,00	

Diese Staffel auf Basis der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter je Standort führt zu Erträgen in Höhe von rund 192,2 Mio. €.

Nach der Anhörung am 11.10.2010 wurde in der MPK am 21./22.10.2010 die Mitarbeiterstaffel gemäß der nachfolgenden Staffeleinteilung angepasst.

1		2		3		4	
Mitarbeiteranzahl				Anzahl		kum. Anteil an	
von	bis			Monatsbeitrag von		Betriebsstätten (3)	
				17,98 €		in %	
ohne Beschäftigte	8			1/3		77,38	
9	19			1		90,32	
20	49			2		96,58	
50	249			5		99,41	
250	499			10		99,82	
500	999			20		99,94	
1.000	4.999			40		99,99	
5.000	9.999			80		100,00	
10.000	19.999			120		100,00	
20.000	und mehr			180		100,00	

Diese Veränderungen der Staffel ergeben Erträge in fast gleicher Höhe, führen nun aber dazu, dass auf Basis der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit ca. 90 % aller Betriebsstätten in die ersten beiden Staffeln fallen.

## **6.2 Korrektur des Begriffs des „Beschäftigten“ zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter für die Staffel**

Die MPK hat am 21./22.10.2010 beschlossen, die Auszubildenden vom Begriff des Beschäftigten zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter pro Betriebsstätte auszunehmen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gibt es in Deutschland rund 1,6 Mio. Auszubildende. Dies ist ein Anteil von rund 6 % der in der Staffel bis dahin berücksichtigten Beschäftigten.

## **6.3 Reduzierung der Beitragspflicht für Kfz im nicht privaten Bereich**

Während noch in der Entwurfsfassung ausnahmslos für jedes Kfz im nicht privaten Bereich ein Drittel Rundfunkbeitrag zu entrichten war, wurde auf der MPK für die endgültige Fassung des Staatsvertrages beschlossen, jeweils ein Kfz pro Betriebsstätte von der Beitragspflicht auszunehmen. Damit wurde vor allem auf die Sondersituation kleinerer Unternehmen und Unternehmen mit Filialstruktur Rücksicht genommen. Ein Filialbetrieb mit drei Filialen und drei Fahrzeugen zahlt für die Fahrzeuge demnach keinen Rundfunkbeitrag. Es ist den Unternehmen auch gestattet, ihre Fahrzeuge entsprechend auf die Betriebsstätten zu verteilen. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kfz erfolgt demnach, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl gewerblicher Kfz desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird.

## **6.4 Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes**

Wie der ehemalige Bundesdatenschutzbeauftragte, Prof. Dr. Bull, in seinem Rechtsgutachten vom September 2010 (abrufbar unter [www.ard.de/intern/standpunkte](http://www.ard.de/intern/standpunkte)) bestätigt hatte, entsprach bereits der erste Entwurf datenschutzrechtlichen Grundsätzen und Prinzipien. Im Nachgang zur Anhörung der Landesdatenschutzbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten wurde jedoch eine Vielzahl von Details nochmals optimiert, die hier nicht im Detail dargestellt werden können. Folgende wesentliche Änderungen oder Klarstellungen wurden in die Endfassung des Staatsvertrages/der Begründung übernommen:

- Der einmalige Meldedatenabgleich erfolgt zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag. Damit werden migrationsbedingte Überschneidungen und Verfälschungen weitgehend vermieden.
- Die Landesrundfunkanstalten dürfen in Anbetracht des einmaligen Meldedatenabgleichs bis zum 31.12.2014 keine Adressdaten privater Personen ankaufen.
- Wegfall der Privilegierung von Zweitwohnungen wegen des ansonsten damit verbundenen Nachforschungsaufwandes (Feststellung, wer wo seinen Erst- und seinen Zweitwohnsitz hat).

- Zusätzlich haben besondere datenschutzrechtliche Anforderungen (z. B. die Datenerhebung zunächst direkt beim Betroffenen) an verschiedenen Stellen Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden.
- Auch die Forderung der Datenschützer, die Abmeldegründe zu erläutern, wurde in der Gesetzesbegründung umgesetzt.

## 6.5 Ergänzung der Befreiungstatbestände

Die Befreiungstatbestände wurden dahingehend ergänzt, dass taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches von der Rundfunkbeitragspflicht vollständig befreit sind.

## 7. Fallbeispiele aus dem nicht privaten Bereich

Eine gewünschte Darstellung der tatsächlichen Veränderungen der Belastung im nicht privaten Bereich ist mangels konkreter Daten leider nicht möglich. Anhand der nachstehenden Fallbeispiele sollen die Auswirkungen des Modellwechsels lediglich einmal exemplarisch verdeutlicht werden. Dabei wird für jedes Beispiel dargestellt, welche Rundfunkgebühren nach derzeitiger Rechtslage anfallen und wie hoch die Rundfunkbeiträge nach dem neuen Rundfunkfinanzierungsmodell sein werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich natürlich ebenso Beispiele bilden lassen, die im neuen Modell zu einer höheren Belastung führen können. Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Jahresgebühren bzw. Jahresbeiträge.

### Beispiel 1:

Eine Gaststätte mit sechs Beschäftigten bietet ihren Gästen die Möglichkeit, über den Anbieter „sky“ sportliche Ereignisse anschauen zu können. Dafür hält sie neben einem Hörfunkgerät fünf Fernsehgeräte bereit. Darüber hinaus gehört zu der Gaststätte ein gewerblich genutztes Kfz mit einem Radiogerät.

Beispiel 1: Gaststätte (mit sky)		aktuelles Modell in €	neues Modell in €	Differenz in €
Kfz	1	69,12	frei	
HF	1	69,12		
FS	5	1.078,80		
Anrechenbarkeit *)		-138,24		
MA	6		71,88	
<b>Gesamt</b>		<b>1.078,80</b>	<b>71,88</b>	<b>1.006,92</b>

\*) Anrechenbarkeit: Für das Bereithalten eines Fernsehgerätes sind im aktuellen Modell eine Grundgebühr und eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wird darüber hinaus ein Hörfunkgerät zum Empfang bereitgehalten, so wird die dafür anfallende Grundgebühr auf die Grundgebühr des Fernsehgerätes angerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, unter welcher Anschrift und welches Gerät privat und welches Gerät nicht privat zum Empfang bereitgehalten wird.

Fazit: Die Gaststätte wird mit Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet. Die Ermittlung des Beitrages wird darüber hinaus wesentlich transparenter und deshalb für den Teilnehmer einfacher nachvollziehbar.

**Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung**  
Schleswig-Holstein

---

**Beispiel 2:**

Ein Hotelbetrieb mit 15 Beschäftigten und 40 Gästezimmern hält sowohl in den Gästezimmern als auch in den Betriebsräumen Hörfunk- und Fernsehgeräte bereit. Darüber hinaus gehören zum Hotelbetrieb drei gewerblich genutzte Kfz mit jeweils einem Hörfunkgerät.

<b>Beispiel 2:</b>		<b>aktuelles Modell</b>	<b>neues Modell</b>	<b>Differenz</b>
<b>Hotel</b>		<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kfz	3	207,36	215,64	
HF	5	345,60		
FS	5	1.078,80		
Anrechenbarkeit *)		-345,60	-71,88	
MA	15		215,76	
Zimmer	40		2.803,32	
HF in Zimmer	40	2.764,80		
FS in Zimmer	40	8.630,40		
Anrechenbarkeit		-2.764,80		
Ermäßigung für Zweitgeräte in Gästezimmern		-4.315,20		
<b>Gesamt</b>		<b>5.601,36</b>	<b>3.162,84</b>	<b>2.438,52</b>

*\*) Anrechenbarkeit: Für das Bereithalten eines Fernsehgerätes sind im aktuellen Modell eine Grundgebühr und eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wird darüber hinaus ein Hörfunkgerät zum Empfang bereitgehalten, so wird die dafür anfallende Grundgebühr auf die Grundgebühr des Fernsehgerätes angerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, unter welcher Anschrift und welches Gerät privat und welches Gerät nicht privat zum Empfang bereitgehalten wird. Im neuen Modell ist das erste gewerblich genutzte Kfz an einem Betriebsstandort beitragsfrei.*

Fazit: Der Hotelbetrieb wird mit der Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet. Die Ermittlung des Beitrages wird darüber hinaus wesentlich transparenter und deshalb für den Teilnehmer einfacher nachvollziehbar.

**Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung  
Schleswig-Holstein**

**Beispiel 3:**

Ein Bäckereiunternehmen hat einen Produktionsstandort mit 17 Beschäftigten und vier Verkaufsfilialen mit jeweils ein bis drei Beschäftigten. Zu dem Produktionsstandort gehören fünf gewerblich genutzte Kfz mit jeweils einem Hörfunkgerät. An den Standorten werden zum Teil weitere Hörfunkgeräte bereit gehalten.

<b>Beispiel 3: Bäckerei</b>		<b>aktuelles Modell in €</b>	<b>neues Modell in €</b>	<b>Differenz in €</b>
<b>Standort 1:</b>				
Kfz	5	345,60	frei	
HF	2	138,24		
MA	17		215,76	
<b>Standort 2:</b>				
Kfz	0			
HF	1	69,12		
MA	3		71,88	
<b>Standort 3:</b>				
Kfz	0			
HF	1	69,12		
MA	2		71,88	
<b>Standort 4:</b>				
Kfz	0			
HF	0			
MA	1		71,88	
<b>Standort 5:</b>				
Kfz	0			
HF	0			
MA	1		71,88	
<b>Gesamt</b>		<b>622,08</b>	<b>503,28</b>	<b>118,80</b>

Fazit: Das Bäckereiunternehmen wird mit der Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet.

**Beispiel 4:**

Eine Schreinerei mit sechs Beschäftigten und einem gewerblich genutzten Kfz mit Autoradio hält in den Betriebsräumen ein Hörfunkgerät bereit.

<b>Beispiel 4: Schreinerei</b>		<b>aktuelles Modell in €</b>	<b>neues Modell in €</b>	<b>Differenz in €</b>
Kfz	1	69,12	frei	
HF	1	69,12		
MA	6		71,88	
<b>Gesamt</b>		<b>138,24</b>	<b>71,88</b>	<b>66,36</b>

Fazit: Die Schreinerei wird mit der Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet.



**Beispiel 5:**

Ein selbständiger Unternehmer arbeitet von zu Hause aus und hält in seinem Büro-  
raum ein Hörfunkgerät bereit. Hinzu kommt ein gewerblich genutztes Kfz mit Autora-  
dio.

<b>Beispiel 5: Selbständiger mit Arbeitszimmer in der Wohnung</b>		<b>aktuelles Modell</b>	<b>neues Modell</b>	<b>Differenz</b>
		<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kfz	1	69,12	71,88	
HF	1	69,12		
<b>Gesamt</b>		<b>138,24</b>	<b>71,88</b>	<b>66,36</b>

Fazit: Der selbständige Unternehmer wird mit der Einführung des neuen Modells in  
der beschriebenen Konstellation entlastet.

Anlage

## „Die Intendanten haben die Botschaft verstanden“

KEF-Chef Heinz Fischer-Heidberger über die neue Gebühr für ARD und ZDF und die Haltbarkeit von 17,98 Euro

Die Ministerpräsidenten der Länder wollen am 15. Dezember ein Gesetz unterzeichnen, das die Finanzierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio mittelfristig sichert. Von 2013 an ersetzt die Haushaltsabgabe die bisher gerätebezogene Rundfunkgebühr. Wie viel Einkünfte das neue Modell bringen wird, ist noch unklar, die monatliche Abgabe bleibt bis 2013 bei 17,98 Euro, was einer Nullrunde für die öffentlich-rechtlichen Anstalten gleichkommt.

**SZ:** Herr Fischer-Heidberger, macht die Politik den Leuten etwas vor, wenn sie bei der Gebührenreform stabile Beiträge verspricht? Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) prüft 2011 den Finanzbedarf der Anstalten neu, trotzdem soll 2013 die Haushaltsabgabe kommen, die angeblich alles besser machen und dabei nicht mehr als 17,98 Euro kosten soll. Geht diese Rechnung auf?

**Heinz Fischer-Heidberger:** Die Politik hat jedenfalls erkannt, dass sie nicht die Höhe des Beitrags bestimmen kann. Es gibt einen ordnungsgemäßen Weg dafür. Die Anstalten melden ihren Bedarf bei der KEF an, diese ermittelt und prüft und macht einen Vorschlag. Die Landesparlamente setzen dann die Höhe des Beitrags in einem Staatsvertrag fest. Deshalb steht die Zahl 17,98 Euro im Entwurf unter dem Vorbehalt des KEF-Verfahrens, das vom Bundesverfassungsgericht abegesen ist. Die KEF wird sich nicht an politischen Vorgaben ausrichten, sondern an ihren fachlichen Grundsätzen.

**SZ:** Ist Beitragsstabilität dann nicht ein leerer Begriff?

**Fischer-Heidberger:** Das muss nicht so sein. Unser Verfahren stützt sich zum einen auf die prognostizierten Einnahmen der Sender, die wesentlich von den neuen Beiträgen abhängen. Und zum anderen auf den Finanzbedarf, den ARD, ZDF und Deutschlandradio im nächsten April für die Zeit von 2013 bis 2016 anmelden. Die Erwartung der Politik ist, dass sich die Anstalten zurückhalten, sodass es am Ende bei 17,98

Euro bleiben kann.

**SZ:** Die Ministerpräsidenten wissen, dass die Höhe der neuen Haushaltsabgabe die Öffentlichkeit am meisten beschäftigt, kein Politiker will mit einer Erhöhung starten.

**Fischer-Heidberger:** Das ist richtig, es rechtfertigt aber nicht, vom Verfahren abzuweichen. Es könnte ja durchaus auch bei 17,98 Euro bleiben, obwohl der Aufwand größer wird – wenn gleichzeitig die Erträge ebenfalls wachsen. Wie viel Geld durch die neue Haushaltsabgabe in die Kasse kommt, ist aber noch sehr unsicher zu prognostizieren. Den Aufwand können die Anstalten in gewissem Umfang durch eine zurückhaltende Anmeldung gestalten: mit Einsparungen, Kooperationen oder Strukturveränderungen. Auch durch Einschränkungen beim öffentlich-rechtlichen Auftrag ließe sich der Aufwand senken. Damit beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe der Länder. Es gibt also Stellschrauben.

**SZ:** Was ist falsch an einem Moratorium, wie es Sachsen verlangt hat? Der Vorschlag war ja, im neuen Rundfunkstaatsvertrag festzulegen, es darf definitiv nicht mehr kosten als 17,98 Euro.

**Fischer-Heidberger:** Dagegen sprechen verfassungsrechtliche und EU-rechtliche Gründe, weil es zur Höhe des Beitrags keine unabhängige Feststellung der KEF gäbe. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach deutlich gemacht, dass die Politik nicht über die Höhe der Rundfunkfinanzierung entscheiden und das KEF-Verfahren aushebeln darf. Zudem verbietet die EU-Kommission eine Überfinanzierung der Sender. Ohne Bedarfsfeststellung kann die KEF dies nicht prüfen.

**SZ:** Billiger ist es aber bisher nie geworden. Die Leute verstehen nicht, warum dieser öffentlich-rechtliche Rundfunk immer noch mehr Geld kostet.

**Fischer-Heidberger:** Löhne und Lebenshaltungskosten werden steigen . . .

**SZ:** Das ist ein Wachstumsautomatismus, den es vielleicht noch im gebüh-

renfinanzierten System gibt. Die übrige

Wirtschaft kennt andere Entwicklungen.

**Fischer-Heidberger:** Im Rundfunkbereich gibt es auch Tarifvereinbarungen, die sich an der Gehaltsstruktur des öffentlichen Dienstes orientieren. Zu unterstellen, da gäbe es über einen längeren Zeitraum keine Gehaltssteigerung, wäre unrealistisch. Von 2013 an soll ein Teil des Sponsorings als Einnahme entfallen. Darüber hinaus wurde auch der Auftrag ausgeweitet. Es gibt zusätzliche digitale Fernsehkanäle und digitale Hörfunkprogramme. Den Auftrag bestimmen die Länder.

**SZ:** Es hieß schon, die Anstalten würden durch die Haushaltsabgabe 800 Millionen Euro mehr pro Jahr erhalten. Die ARD dementiert. Wie viel ist es denn?

**Fischer-Heidberger:** Wenn das heute jemand zuverlässig berechnen könnte, wären wir alle viel glücklicher.

**SZ:** Der Autovermieter Sixt, der von der neuen Abgabe hohe Mehrbelastung fürchtet, errechnet große Gewinne für die Sender. Er nimmt die Zahl der Haushalte, zieht diejenigen ab, die heute von der Gebühr befreit sind, und multipliziert die Zahl mit 17,98 Euro. So abwegig ist das nicht.

**Fischer-Heidberger:** Nein, aber es ist auch nicht richtig. Eine gesetzliche Zahlungspflicht bedeutet ja nicht, dass das Geld schon in den Kassen ist. Haushalte und vor allem Betriebsstätten müssen erst einmal erfasst, angeschrieben und in die Pflicht genommen werden, bevor daraus Einnahmen kommen. Die Ministerpräsidenten haben Wirtschaft und mittelständische Unternehmen bei der Beitragspflicht zuletzt noch einmal entlastet. Dazu kommen Forderungsausfälle. Ein Teil der Mehrbelastung für Unternehmen dürfte auch darauf zurückgehen, dass manche bisher trotz Gebührenpflicht nicht gezahlt haben. Deshalb sind diese Rechnungen höchst angreifbar. Und die Zahl der Haushalte ist keineswegs so gesichert, wie es aussieht – sonst bräuchten wir jetzt nicht den neuen Zensus, um das abzugleichen.

**SZ:** Wenn keiner Genaues weiß, dann sind, wird die Abgabe gesenkt.  
*ist auch nicht ausgeschlossen, dass die* **SZ:** Würden Sie an die Anstalten appellieren, weniger Bedarf anzumelden und  
*Sender tatsächlich viel mehr verdienen.* **Fischer-Heidlberger:** Es könnte sein, damit die 17,98 Euro zu sichern?  
**Fischer-Heidlberger:** Es könnte sein, damit die 17,98 Euro zu sichern?  
dass sie mehr einnehmen. Dass es enorme Summen sein werden, halte ich aber für ausgeschlossen. Im übernächsten KEF-Verfahren wird das geprüft. Falls die Anstalten dann überfinanziert

**Fischer-Heidlberger:** Die Kommission muss sich nicht das Votum und die Erwartung der Politik zu eigen machen. Aber die Intendanten und Gremien

haben, glaube ich, die Botschaft der Politik verstanden, einen Bedarf anzumelden, der die Beitragsstabilität möglich macht. Ohne den Systemwechsel brechen die Einnahmen der Sender massiv weg. Sie haben ein großes Interesse daran, dass diese Reform gelingt.

*Interview: Claudia Tieschky*